

## Wer Bienen hält....

- beantragt beim Amt für Landwirtschaft eine **Registriernummer** (Balis-Nr.), sofern noch nicht vorhanden, und lässt sich den **Betriebstyp „Bienen“** zuteilen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schleinkoferstr. 10  
93413 Cham  
Tel. 09971/ 485-0  
Fax 09971/485-160

- **meldet sich** beim Veterinäramt Cham unter Angabe der zugeteilten Registriernummer als Bienenhalter **an** (Anmeldeformular)

Landratsamt Cham  
Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Rachelstr. 6  
93413 Cham  
Tel. 09971/ 78-224  
Fax 09971/ 78-444  
[veterinaeramt@lra.landkreis-cham.de](mailto:veterinaeramt@lra.landkreis-cham.de)

- verpflichtet sich die **allgemeinen Lebensmittelhygienevorschriften** für die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen der LMHV (Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln) einzuhalten.
- verpflichtet sich bei der Abgabe von Honig die **Kennzeichnungsvorschriften** der Honigverordnung und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) einzuhalten.
- benötigt für das **Wandern und den Verkauf** von Bienen eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Seuchenfreiheit
- meldet bereits den Verdacht anzeigepflichtiger Bienenseuchen (Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer, Befall mit der Tropilaelaps-Milbe) umgehend beim zuständigen Veterinäramt
- muss mindestens einmal jährlich eine Behandlung gegen die Varroamilbe durchführen
- muss der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) folgendermaßen entgegenwirken:
  - unbewohnte Bienenwohnungen müssen immer bienendicht verschlossen werden
  - Honiggläser müssen vor der Entsorgung sorgfältig gereinigt werden
  - Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, ist mit einem geeigneten Verfahren zu behandeln, durch das AFB-Sporen abgetötet werden
  - Abgabe von Seuchenwachs ist nur in sicherer bienen- und honigdichter Verpackung mit der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an nach § 2 beaufsichtigte Wachsverarbeitungsbetriebe zulässig. Alternativ ist eine Entseuchung durch Verbrennen möglich.
  - Honig, der in einem seuchenverdächtigen Bienenstand gewonnen wurde, sowie Honig unbekannter Herkunft, darf nicht an Bienen verfüttert werden